**HANDBUCH**

**Afrikanische Schweinepest**

**Verbringung von Schweinen**

zu einem landwirtschaftlichen Betrieb

Inhalt

[**1.** **Abkürzungen und Begriffsbestimmungen** 1](#_Toc200629623)

[**2.** **Geltungsbereich** 2](#_Toc200629624)

[**3.** **Zuständige Behörde** 2](#_Toc200629625)

[**4.** **Grundlegende betriebliche Voraussetzungen für das Verbringen** 2](#_Toc200629626)

[4.1. Die Einhaltung der ASP-Biosicherheit ist bestätigt 2](#_Toc200629627)

[4.2. Die verendeten Schweine werden auf den ASP-Virus untersucht 3](#_Toc200629628)

[4.2.1. Wenn pro Woche nur 1 Schwein verendet 4](#_Toc200629629)

[4.2.2. Wenn kein Schwein in den letzten 15 Tagen verendet 4](#_Toc200629630)

[4.3. Ein Biosicherheitsplan liegt am Betrieb auf 5](#_Toc200629631)

[**5.** **Spezielle Voraussetzung für die zu verbringenden Schweine** 5](#_Toc200629632)

[5.1. Schweinewurden seit 30 Tagen oder seit der Geburt vor dem Verbringen im Betrieb gehalten 5](#_Toc200629633)

[5.2. Klinische Untersuchung 24 Stunden vor dem Verbringen 5](#_Toc200629634)

[**6.** **Erteilung der Verbringungserlaubnis** 6](#_Toc200629635)

# **Abkürzungen und Begriffsbestimmungen**

Zur besseren Lesbarkeit werden folgende Abkürzungen verwendet:

**ATA:** Amtstierarzt und Amtstierärztin

**aTA-TGG:** von der Landeshauptfrau bestellter amtlicher Tierarzt bzw. bestellte amtliche Tierärztin nach dem Tiergesundheitsgesetz, TGG 2024

**VIS**: Verbrauchergesundheitsinformationssystem

**Epidemiologische Einheit**: Nach Durchführung einer Risikobewertung legt die Behörde die Grenzen der epidemiologischen Einheit fest und bestätigt, dass Struktur, Größe und der Abstand zwischen verschiedenen, epidemiologischen Einheiten und die durchgeführten Maßnahmen eine Trennung der Anlagen zur Unterbringung, Haltung und Fütterung der gehaltenen Schweine sicherstellen, sodass sich das ASP-Virus nicht von einer epidemiologischen Einheit auf eine andere ausbreiten kann.

**Freies Gebiet:** Gebiete außerhalb von Sperrzonen (SZ I, II, III)

Sperrzonen gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

**Sperrzone I (Pufferzone):** Risiko aufgrund einer gewissen Nähe zu einer infizierten Wildschweinpopulation im In- oder Ausland; wird auch angrenzend an eine Sperrzone II oder III eingerichtet.

**Sperrzone II:** lediglich die Wildschweinpopulation betroffen; wird um die Fundstelle eines ASP-positiven Wildschweines errichtet

**Sperrzone III:** Schweinehaltungsbetrieb (Hausschweine) betroffen; wird um den Betrieb, in dem die ASP aufgetreten ist, errichtet

# **Geltungsbereich**

Diese Arbeitsanleitung gilt für die Verbringung von Schweinen von einem landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb zu einem anderen (z.B. vom Ferkelerzeuger zu einem Mastbetrieb oder vom Aufzuchtbetrieb zu einem Mastbetrieb) in den Sperrzonen III und II und gegebenenfalls in der Sperrzone I.

Bemerkung: Zur Vorbereitung wird diese Arbeitsanleitung bereits vor dem Auftreten des 1. ASP-Falls veröffentlicht und ggf. an aktuelle Erlässe & Verordnungen angepasst.

# **Zuständige Behörde**

Jede Schweineverbringung muss amtlich genehmigt werden. Zuständig für die amtliche Genehmigung ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

# **Grundlegende betriebliche Voraussetzungen für das Verbringen**

# Die Einhaltung der ASP-Biosicherheit ist bestätigt

Für das erstmalige Verbringen nach Ausbruch der ASP gilt:

Der Betrieb wurde zumindest einmal in den letzten drei Monaten vor dem ersten Verbringen vom aTA-TGG bzw. ATA kontrolliert und hat einen positiven ASP-Biosicherheitscheck erfüllt.

Sofern ein positiver ASP-Biosicherheitscheck länger als 3 Monate zurückliegt, wird dieser im Zuge der klinischen Untersuchung validiert.

In weiterer Folge gilt:

Sperrzone I und II: Die ASP-Biosicherheitschecks (TKH-S) erfolgen zumindest 2x pro Jahr im Abstand von mindestens 4 Monaten.

Sperrzone III: Die ASP-Biosicherheitschecks (TKH-S) erfolgen mindestens alle 3 Monate (Ausnahmen davon können nach 12 Monaten gewährt werden.).

Ausnahmeregelung:

Die Kontrollhäufigkeit kann auf zwei Kontrollen pro Jahr im Abstand von mindestens vier Monaten reduziert werden, wenn:

* Eine erste Biosicherheitskontrolle keine Mängel ergeben hat

UND

* regelmäßig wöchentlich, jedoch zumindest seit den letzten 15 Tagen nach Ausbruch der ASP, verendete Schweine (Schweine älter als 60 Tage oder Schweine nach dem Absetzen) auf ASP-Virus untersucht werden.

Anmerkung:

**Solange ein landwirtschaftlicher Betrieb die ASP-Biosicherheit nicht einhält,** darf der Betrieb keine weiteren Schweine mehr einstellen bzw. im Fall von Erzeugerbetrieben/gemischten Betriebe keine weiteren Muttertiere mehr belegen. Das kommt einem Betriebsstopp während des ASP-Ausbruchs gleich. Die Schweine dürfen jedoch weiterhin zu einem nach Art. 44 benannten Schlachtbetrieb verbracht werden.

# Die verendeten Schweine werden auf den ASP-Virus untersucht

Verendete Schweine müssen innerhalb von 15 Tagen vor dem Verbringen negativ auf das ASP-Virus untersucht worden sein.

Untersucht werden dürfen die ersten zwei verendeten Schweine in diesem Zeitraum, die älter als 60 Tage sind oder verendete Schweine nach dem Absetzen.

Die Untersuchung erfolgt in der SARIA. Der Tierkadaver muss daher vor dem Abholen eindeutig gekennzeichnet sein und ein Begleitformular (*Beilage „Formular zur Einsendung von verendeten Schweinen“*) ist auszufüllen.

Eine wichtige Grundlage zur Einhaltung dieser Vorgabe ist die Führung eines Bestandsregisters, in dem auch die Verendungen lückenlos, nachvollziehbar und plausibel dokumentiert werden.

Saugferkelverluste und tägliche Todesfälle (Ferkelaufzucht, Schweinemast, Zuchtsauen, Zuchteber) sind getrennt und tagaktuell zu führen.

# Wenn pro Woche nur 1 Schwein verendet

Wenn die Anzahl der Verendungen aufgrund der Betriebsaufzeichnungen nachvollzogen werden kann und ein negatives Ergebnis der ASP-Untersuchung vorliegt, ist die Untersuchung eines einzelnen Schweines ausreichend. Wenn die Aufzeichnungen lückenhaft oder nicht nachvollziehbar erscheinen, dann wird vorgegangen wie im Falle „Wenn kein Schwein in den letzten 15 Tagen verendet“ (4.2.2).

# Wenn kein Schwein in den letzten 15 Tagen verendet

In diesem Fall sind wie folgt Blutproben gemäß Stichprobenplan zu nehmen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Tieranzahl** |  | **Probenanzahl** |
| 1 – 11 |  | alle |
| 12 |  | 11 |
| 13 |  | 12 |
| 14 – 15 |  | 13 |
| 16 – 17 |  | 14 |
| 18 – 19 |  | 15 |
| 20 – 21 |  | 16 |
| 22 – 24 |  | 17 |
| 25 – 28 |  | 18 |
| 29 – 32 |  | 19 |
| 33 – 36 |  | 20 |
| 37 – 43 |  | 21 |
| 44 – 50 |  | 22 |
| 51 – 61 |  | 23 |
| 62 – 75 |  | 24 |
| 76 – 97 |  | 25 |
| 98 – 130 |  | 26 |
| 131 – 200 |  | 27 |
| 201 – 430 |  | 28 |
| > 431 |  | 29 |

# Ein Biosicherheitsplan liegt am Betrieb auf

Jeder Betrieb hat gemeinsam mit seiner tierärztlichen Betreuungsperson einen Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren (Biosicherheitsplan) zu erstellen. Der Plan muss die Anforderung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 erfüllen.

In der *Beilage* finden sich eine Vorlage eines *ASP-Biosicherheitsplans* analog zur VO (EU) 2023/594 und eine *Anleitung zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen*.

# **Spezielle Voraussetzung für die zu verbringenden Schweine**

# Schweinewurden seit 30 Tagen oder seit der Geburt vor dem Verbringen im Betrieb gehalten

Für die zu verbringenden Schweine gilt während der letzten 30 Tage vor dem Verbringen oder, falls jünger, seit ihrer Geburt:

* Schweine wurden im Versandbetrieb gehalten
* anderen Schweine aus Sperrzone II und III wurden nicht eingebracht

Anmerkung:

Es geht hier um die epidemiologische Einheit der Schweine (siehe Kapitel 1).

Nach Durchführung einer Risikobewertung legt die Behörde die epidemiologische Einheit fest. Wenn die zu verbringenden Schweine vollständig getrennt gehalten werden, dann können in andere Teile des Betriebes Schweine eingebracht werden. Sind diese Voraussetzung erfüllt, kann im Fall einer Verbringung zur Schlachtung das Fleisch sogar in der EU/im IGH vermarktet werden. Bei Nichterfüllung beschränkt sich die Vermarktung auf Österreich.

# Klinische Untersuchung 24 Stunden vor dem Verbringen

Die zu verbringenden Schweine müssen 24 Stunden vor dem Verbringen durch einen ATA oder aTA-TGG klinisch untersucht werden.

Die Kontrolle beinhaltet:

* Allgemeine klinische Untersuchung gemäß Stichprobenplan (vgl. Tab. 4.2.2)

In die klinische Untersuchung einzubeziehen sind:

* + die zu verbringenden Schweine
  + kürzlich kranke Schweine
  + kürzlich genesene Schweine
* Kontrolle der Produktionsbücher
* Kontrolle der tiergesundheitlichen Aufzeichnungen

Eine klinische Untersuchung ist nicht mehr notwendig, wenn

* sich der Betrieb seit mind. 9 Monaten in einem Sperrgebiet befindet

UND

* ein Jahr vor der Verbringung folgende Anforderungen erfüllt wurden:
  + Biosicherheitskontrollen (inkl. klinische Untersuchung) wurde 2x jährlich im Abstand von mind. 4 Monaten von einem aTA-TGG durchgeführt

UND

* + es wurden bei der Biosicherheitskontrolle keine Mängel festgestellt

UND

* + im vergangenen Jahr vor der Verbringung wurden regelmäßig verendete Schweine wie in 4.2. auf das ASP-Virus untersucht.

# **Erteilung der Verbringungserlaubnis**

Die Erteilung erfolgt mittels Bescheid. An einer Automatisierung im VIS wird gearbeitet. Zur Vereinfachung stehen im Anlassfall online-Antragsformulare zur Verfügung, deren Inhalt automatisch im Bescheid übernommen wird.